

Seggermann Christoph

Von: Zlatarits Lukas 2223 sHG <Lukas.Zlatarits@s-haftungsgmbh.at>
Gesendet: Dienstag, 26. Juli 2022 14:54
An: Begutachtung
Cc: 'tacke@einlagensicherung.at'; Sieberer Mario 0500 SPV; Johannes REHULKA; Gebhard KAWALIREK; Herbert Strallhofer; Eva Liebmann; Goettinger Juergen 2223 sHG; Seggermann Christoph; Motlik Gerhard 2223 sHG
Betreff: WG: FMA-LE0001.210/0011-INT/2022 / Novelle der Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung zur Begutachtung
Anlagen: SiEi-MV_Anlage_Novelle_Anmerkungen_S-Haftung.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Dr. Seggermann,

anbei unsere Stellungnahme zu dem Entwurf samt Schaubild.
Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

1) Ganz allgemein kann auf die grammatikalischen Fehler hingewiesen werden:

- z.B.
- § 1a Abs. 2 1 a) –Eingehende Rückflüsse werden sonstigen verfügbaren Finanzmitteln zugewiesen, ... oder
 - § 1a Abs. 2 2 a) - Die bei der Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung verwendete Kreditrate werden erfasst

2) Bei dem auszuwählendem Ansatz für die Zuweisung von Rückflüssen wäre eine Konkretisierung hilfreich, ob die Entscheidung jährlich geändert werden kann und/oder wie verbindlich die Festlegung ist. Solange keine Rückflüsse gemeldet werden, wäre eigentlich die Auswahl „noch keine Entscheidung“ am sinnvollsten.

3) Um eine korrekte Überleitung der Beträge aus dem Vorjahr und eine lückenlose Gebarung des Einlagensicherungsfonds sicherzustellen, sollte das Schaubild (siehe Anlage) um folgende Punkte ergänzt werden:

- a) In B3
 - Gesamtbetrag der von anderen Sicherungseinrichtungen übertragenden Finanzmittel gemäß § 39 Abs. 2 ESAEG
 - Rückflüsse aus Sicherungsfällen
 - Veranlagungserträge
- b) In C2
 - Gesamtbetrag der an andere Sicherungseinrichtungen übertragenden Finanzmittel gemäß § 39 Abs. 2 ESAEG

Erklärung zu den einzelnen Punkten:

- Zwei eigene Felder für den Zugang und Abgang von Fondsmitteln für den Transfer von Einlagen von gewechselten Mitgliedsinstituten. Lt. ESAEG sind bei einem Wechsel des Mitgliedsinstituts die Beiträge der letzten 12 Monate von der übertragenden Einlagensicherung auf die aufnehmende Einlagensicherung zu transferieren. Dies ist – wider Erwarten – nunmehr doch schon einige Male in Österreich vorgekommen (z.B. Bankhaus Krentschker, Raiffeisen, S-Bausparkasse) und man kann das auch nicht für die Zukunft ausschließen (z.B. mögliche Transfers w/einer möglichen Übertragung von Filialen oder Mitgliedsinstituten (aktuell z.B. der Addiko-Bank) in andere Sicherungseinrichtungen.
- Rückflüsse aus Sicherungsfällen können zurzeit nicht betraglich angegeben werden.
- Veranlagungserträge des Einlagensicherungsfonds können zurzeit nicht betraglich dargestellt werden

Freundliche Grüße

Lukas Zlatarits, MBA, LL.M.
Prokurist
S-Haftungs GmbH

SPARKASSE 
Einlagensicherung

A 1100 Wien, Am Belvedere 1
(Eingang Wiedner Gürtel 1)
FN 55491f, Handelsgericht Wien
Tel.: +43 50100 - 28459
Mobil: +43 50100 - 628459
lukas.zlatarits@s-haftungsgmbh.at
www.s-haftung.at

Diese Nachricht und allfällige angehängte Dokumente sind vertraulich und nur für den/die Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ist jede Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige Verwendung dieser Information nicht gestattet. In diesem Fall bitten wir, den Absender zu verständigen und die Information zu vernichten. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei Übermittlung besteht keine Haftung.

Von: Stefan Tacke <Tacke@einlagensicherung.at>

Gesendet: Donnerstag, 21. Juli 2022 16:43

An: begutachtung@fma.gv.at

Cc: Sieberer Mario 0500 SPV <Mario.Sieberer@sv.sparkasse.at>; Johannes REHULKA <johannes.rehulka@rbinternational.com>; Gebhard KAWALIREK <gebhard.kawalirek@rbinternational.com>; Herbert Strallhofer <herbert.strallhofer@rlbstmk.at>; Eva Liebmann <liebmann@einlagensicherung.at>; Goettinger Juergen 2223 sHG <Juergen.Goettinger@s-haftungsgmbh.at>; Seggermann Christoph <christoph.seggermann@fma.gv.at>

Betreff: FMA-LE0001.210/0011-INT/2022 / Novelle der Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung zur Begutachtung

Sehr geehrter Herr Dr. Seggermann,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der FMA, mit der die Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung geändert wird.

Der Entwurf setzt im Wesentlichen die EBA/GL/2021/17 zur Einteilung und Meldung verfügbarer Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen um.

Bei der Übernahme von Textteilen der deutschen Version der EBA-GL in den Verordnungsentwurf ist es an einigen Stellen zu grammatikalischen Ungenauigkeiten gekommen (siehe Anhang).

Inhaltlich entspricht die Änderung de facto der EBA-GL, und enthält somit keine „Überraschungen“.

Mit freundlichen Grüßen / Best regards

Mag. Stefan TACKE

Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H
Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Austria
Tel.: +43 (1) 533 98 03-28, Fax: +43 (1) 533 98 03-5
Web: www.einlagensicherung.at
Mail: office@einlagensicherung.at
Firmenbuch 481817 f, Handelsgericht Wien

Diese Nachricht, ihr Inhalt und alle damit verbundenen Dateien sind nur für den vorgesehenen Empfänger bestimmt und vertraulich. Wenn Sie diese E-Mail versehentlich erhalten haben, sollten Sie beachten, dass es sich bei den darin enthaltenen Informationen um vertrauliche Informationen handelt und jede Nutzung davon nicht gestattet ist. In einem solchen Fall benachrichtigen Sie uns bitte per E-Mail oder Telefon. Jede Vervielfältigung dieser E-Mail, gleichgültig mit welchen Mitteln, sowie jede Übertragung oder Verbreitung an andere Personen ist untersagt. Sie sollte sofort von Ihrem System gelöscht werden. Einlagensicherung AUSTRIA behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte gegen Personen einzuleiten, die unrechtmäßig Zugang zu Inhalten von ihr gesendeter Nachrichten erhalten.
Automatische Empfangs- und Lesebestätigungen gelten nicht als Bestätigung des Erhaltes Ihrer Nachricht.

This message, its content and any file attached thereto is for the intended recipient only and is confidential. If you have received this e-mail in error, you should note that the information in it is confidential and any use thereof is unauthorised. In such an event please notify us by e-mail or by telephone. Any reproduction of this e-mail by whatsoever means and any transmission or dissemination thereof to other persons is prohibited. It should be deleted immediately from your system. Einlagensicherung AUSTRIA reserves the right to take legal action against any persons unlawfully gaining access to the content of any external message it has emitted.
Automatically generated acknowledgements of receipt or viewing shall not be deemed an acknowledgement of receipt of your message.

Von: Seggermann Christoph <christoph.seggermann@fma.gv.at>
Gesendet: Montag, 4. Juli 2022 08:36
An: Harald Podoschek <Podoschek@einlagensicherung.at>; Stefan Tacke <Tacke@einlagensicherung.at>; Helmut Starnbacher <Starnbacher@einlagensicherung.at>; Goettinger Juergen 2223 SHG <Juergen.Goettinger@s-haftungsgmbh.at>; Sieberer Mario 0500 SPV <Mario.Sieberer@sv.sparkasse.at>; Johannes REHULKA <johannes.rehulka@rbinternational.com>; Gebhard KAWALIREK <gebhard.kawalirek@rbinternational.com>; Herbert Strallhofer <herbert.strallhofer@rlbstmk.at>
Betreff: Novelle der Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übermitteln wir Ihnen gemäß Begleitschreiben den Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung geändert wird, zur Begutachtung.

Mit freundlichen Grüßen,
Christoph Seggermann

Dr. Christoph Seggermann
Spezialist / Specialist
Internationale Angelegenheiten und Legistik
International and Legislative Affairs

Finanzmarktaufsicht (FMA) / Austrian Financial Market Authority (FMA)
A-1090 Wien/Vienna, Otto-Wagner-Platz 5
Tel.+43 (0)1 249 59 - 4216, Fax +43 (0)1 249 59 - 4299
<https://www.fma.gv.at>

<https://www.fma.gv.at/newsletter>
https://twitter.com/FMA_AT
<https://www.xing.com/companies/fma-finanzmarktaufsicht>

Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangsbevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung der FMA, vertraglicher oder sonstiger Art, zu begründen.

CONFIDENTIALITY NOTICE: Please note that this transmission may contain privileged and/or confidential information, and is intended for receipt by the above-named individual(s) or authorized employees/agents only. Any unauthorized reproduction, transmittal or other misuse of this correspondence is strictly prohibited. In the event that you are not the intended recipient, please delete this message from your inbox and notify the sender if possible.

DISCLAIMER: Any e-mail messages from the Austrian Financial Market Authority (FMA) are sent in good faith, but shall not be binding nor construed as constituting any legal obligation on part of the FMA.

Anlage

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen von Sicherungseinrichtungen (Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung – SiEi-MV)

Informationen zum Melder/Basisangaben	
Name des Sachbearbeiters:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
Gewählter Ansatz für die Zuweisung von Rückflüssen	[1. Ansatz A 2. Ansatz B 3. Noch keine Entscheidung]

A. Informationen im Zusammenhang mit den gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute		
1.	Sicherungseinrichtung	
2.	Anzahl der Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung	
3.	Gesamtbetrag der gedeckten Einlagen (§ 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG) bei den Mitgliedsinstituten (ohne zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen gem. § 12 ESAEG)	

B.1 Informationen im Zusammenhang mit der Darstellung der Indikatoren zur Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG				
4.	KERNINDIKATOREN	Beschreibung	Gewichtung	Anmerkungen
4.1	Angewandte Kapitalindikatoren			
4.1.1	Verschuldungsquote			
4.1.2	Kapitaldeckungsquote			
4.1.3	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote)			
4.2	Angewandte Liquiditätsindikatoren			
4.2.1	Mindestliquiditätsquote (LCR)			
4.2.2	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)			
4.2.3	Sonstige Liquiditätsquote			
4.3	Angewandte Indikatoren zur Qualität der Aktiva			
4.3.1	Quote notleidender Kredite (NPL-Quote)			
4.4	Angewandte Indikatoren zu Geschäftsmodell und Geschäftsleitung			
4.4.1	Verhältnis der risikogewichteten Aktiva (RWA) zur Summe der Aktiva			
4.4.2	Vermögensrendite (RoA)			
4.5	Angewandte Indikatoren zum potentiellen Verlust für die Einlagensicherung			

4.5.1	Verhältnis der unbelasteten Aktiva zu den gedeckten Einlagen				
5.	ZUSÄTZLICHE INDIKATOREN	Kategorie	Beschreibung	Gewichtung	Anmerkungen
5.1	Zusätzlicher Indikator 1				

B.2 Informationen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Risikogewichtung zur Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG

6.	Mitgliedinstitut	OeNB Identnummer	Ermitteltes Risikogewicht	Risikoklasse (bei Verwendung der Bucket Methode¹)
	[Firma Mitgliedinstitut 1]			

1 Angabe der Anzahl der Risikoklassen bei Anwendung der Bucket-Methode: _____

B.3 Informationen im Zusammenhang mit der konkreten Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG

7.	Gesamtbetrag der für das Berichtsjahr von den Mitgliedsinstituten eingehobenen Beiträge	
7.1	hievon: nach Mitgliedsinstituten:	
	[Firma Mitgliedinstitut 1]	
8.	Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG	
8.1	hievon: nach Mitgliedsinstituten:	
	[Firma Mitgliedinstitut 1]	
9.	Gesamtbetrag der für die Unterlegung der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 ESAEG (Position 8.) geforderten Sicherheiten bei den Mitgliedsinstituten	
9.1	Aufschlüsselung der Position 9. nach Vermögenswerten:	
9.1.1	hievon: Barmittel	
9.1.2	hievon: Notenbankguthaben	
9.1.3	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/558, ABl. Nr. L116 vom 06.04.2021 S. 25, ein Risikogewicht von 0% anzusetzen ist	
9.1.4	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 20% anzusetzen ist	
9.1.5	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 50% anzusetzen ist	
9.1.6	hievon: andere qualifizierte Positionen gemäß Art. 336 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	

9.1.7	hievon: sonstige Vermögenswerte, die von der FMA gemäß § 19 Abs. 4 ESAEG als ähnlich sicher und liquide eingestuft wurden, sofern diese Aktiva nicht unter 9.1.1 bis 9.1.6 fallen	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, ABl. Nr. L11 vom 17.01.2015 S. 1, als Aktiva der Stufe 1 gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2A gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2B gelten	
9.2	Aufschlüsselung der Position 9. nach Veranlagung bei Kreditinstituten:	
9.2.1	hievon: bei Kreditinstituten, die der meldenden Sicherungseinrichtung angehören	
9.2.2	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung in Österreich angehören	
9.2.3	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung außerhalb Österreichs angehören	
9.3	Aufschlüsselung der Position 9. nach Veranlagung in Fremdwährungen	
9.3.1	hievon: Gesamtbetrag von Vermögenswerten, die nicht in Euro denominated sind	
10.	Gesamtbetrag der für das Berichtsjahr von den Mitgliedsinstituten eingehobenen Sonderbeiträgen	
10.1	hievon: nach Mitgliedsinstituten	
	[Firma Mitgliedsinstitut 1]	
<u>10.2</u>	<u>Gesamtbetrag der von anderen Sicherungseinrichtungen übertragenden Finanzmittel gemäß § 39 Abs. 2 ESAEG</u>	
<u>10.3</u>	<u>Rückflüsse aus Sicherungsfällen</u>	
<u>10.4</u>	<u>Veranlagungserträge</u>	

Formatiert: Schriftart: Fett, Nicht Kursiv

Formatiert: 61_TabText, Links, Einzug: Links: 0 cm

C.1 Informationen über die verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds gemäß 3. Hauptstück 1. Abschnitt ESAEG		
11.	Gesamtbetrag der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds gemäß § 7 Abs. 1 Z 12 ESAEG (Marktwert)	
11.1	Aufschlüsselung der Position 11. nach Vermögenswerten	
11.1.1	hievon: Barmittel	
11.1.2	hievon: Notenbankguthaben	
11.1.3	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 0% anzusetzen ist	
11.1.4	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 20% anzusetzen ist	

11.1.5	hievon: Schuldverschreibungen, bei denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 50% anzusetzen ist	
11.1.6	hievon: andere qualifizierte Positionen gemäß Art. 336 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
11.1.7	hievon: sonstige Vermögenswerte, die von der FMA gemäß § 19 Abs. 4 ESAEG als ähnlich sicher und liquide eingestuft wurden, sofern diese Aktiva nicht unter 11.1.1 bis 11.1.6 fallen	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 1 gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2A gelten	
	hievon: Vermögenswerte, die gemäß Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 als Aktiva der Stufe 2B gelten	
11.2	Aufschlüsselung der Position 11. nach Veranlagung bei Kreditinstituten:	
11.2.1	hievon: bei Kreditinstituten, die der meldenden Sicherungseinrichtung angehören	
11.2.2	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung in Österreich angehören	
11.2.3	hievon: bei Kreditinstituten, die einer anderen Sicherungseinrichtung außerhalb Österreichs angehören	
11.3	Aufschlüsselung der Position 11. nach Veranlagung in Fremdwährungen:	
11.3.1	hievon: Gesamtbetrag von Vermögenswerten, die nicht in Euro denominiert sind	
11.4	Aufschlüsselung der Position 11.	
11.4.1	hievon: qualifizierte verfügbare Finanzmittel	
11.4.2	hievon: sonstige verfügbare Finanzmittel	

C.2 Informationen über die Verwendung der Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds gemäß 3. Hauptstück 3. Abschnitt ESAEG		
12.	Gesamtbetrag der verwendeten Finanzmittel gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 bis 6 iVm § 29 ESAEG	
12.1	hievon: für die Entschädigung der Einleger im Sicherheitsfall gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 ESAEG	
12.2	hievon: für die Zwecke einer Abwicklung gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 ESAEG	
12.3	hievon: für Aufwendungen für Finanzmittel gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 ESAEG	
12.4	hievon: für die Bedienung von Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 ESAEG	
12.5	hievon: für die Vergabe von Krediten gemäß § 28 Abs. 1 Z 5 iVm § 29 ESAEG	
12.6	hievon: für Stützungsmaßnahmen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß § 30 ESAEG	

12.7	Gesamtbetrag der an andere Sicherungseinrichtungen übertragenden Finanzmittel gemäß § 39 Abs. 2 ESAEG	
------	--	--

Formatiert: Schriftart: Fett

C.3 Informationen über etwaige andere Finanzierungsmechanismen gemäß 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG		
13.	Ausstehende Verbindlichkeiten, die zum Zweck einer Inanspruchnahme eines Einlagensicherungssystems oder einer Investition eingegangen worden sind	<i>[BETRAG]</i>
14.	Obligatorische Kreditvergabe von Mitgliedsbanken	<i>[JA/NEIN]</i>
15.	Kreditrahmen (oder Ähnliches) von der Zentralbank	<i>[JA/NEIN]</i>
16.	Kreditrahmen (oder Ähnliches) von der Regierung	<i>[JA/NEIN]</i>
17.	Kreditrahmen (oder Ähnliches) bei (Geschäfts-)bank(en)	<i>[JA/NEIN]</i>
18.	Sonstige	<i>[TEXT]</i>